

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster

Bibliothek

Ort/Datum

Protokoll

über die erfolgte Inventur per..... für den
Teilbestand/Gesamtbestand

Die Inventur wurde ordnungsgemäß entsprechend den Rechtsvorschriften durchgeführt.

Bestand lt. Eintragung in den statistischen ErmittlungsunterlagenBestandseinheiten.

Ergebnis der Bestandszählung: Bestandseinheiten

Ergebnis der Prüfung auf Identität des erfaßten Bibliotheksbestandes: V.....

Für die Differenzen konnten keine/folgende Ursachen festgestellt werden:

.....
.....
.....
.....

In Auswertung des Ergebnisses der Inventur wird veranlaßt:

.....
.....
.....

Inventurleiter

Leiter der Bibliothek

Anordnung

über die Nomenklatur

überwachungspflichtiger drucktechnischer Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren

vom 28. Juli 1978

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Drucktechnische Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren (Anlage) unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungs-

bestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung - Überwachungspflichtige Anlagen - (GBl. I Nr. 59 S. 556).

§ 2

(1) Betriebe, die überwachungspflichtige drucktechnische Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren hersteilen, errichten und/oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. ■

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat und Einrichtungen haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung, Errichtung und zur Instandsetzung von überwachungspflichtigen drucktechnischen Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren beim Amt zu beantragen. Revisionen an drucktechnischen Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren dürfen nur von Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Druckgefäße durchgeführt werden.¹ Sie müssen außerdem einen Nachweis über die Teilnahme an der innerbetrieblichen Strahlenschutzschulung für beruflich strahlenexponierte Personen gemäß §26 Abs. 4 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) besitzen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 880 vom 8. September 1970 — Errichtung von Kernkraftwerken mit Druckwasserreaktoren — (Sonderdruck Nr. 682 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Juli 1978

Der Leiter

des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

I.V.: L o b e n s t e i n

¹ Anordnung vom 14. Januar 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße (GBl. X Nr. 4 S. 26)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufstellung der überwachungspflichtigen drucktechnischen Ausrüstungen für Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktoren

- Reaktordruckgefäß
- Druckhalter (Volumenkompensator)
- Hauptumwälzleitung
- Hauptabsperrschieber
- Hauptumwälzpumpe (Pumpengehäuse)
- Einperlgefäß
- Dampferzeuger
- Zusatzspeisewassergaser